

Antrag

des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Polizei Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien den Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 Polizeigesetz (PolG) regeln;
2. wie viele Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den vergangenen fünf Jahren jeweils eingesetzt wurden;
3. wie viele der Einsätze einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den vergangenen fünf Jahren jeweils gerichtlich angeordnet wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Erst- und Verlängerungsanordnungen);
4. ob und wenn ja welche untergesetzlichen Ausschlusskriterien für den Einsatz als Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG gelten;
5. ob und wenn ja welche untergesetzlichen Regelungen zur Verleitung bzw. Provokation eines Beschuldigten zu einer Straftat durch eine Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG bestehen;
6. ob und wenn ja welche untergesetzlichen Vorgaben für das Eindringen einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter bestehen;
7. ob und wenn ja welche untergesetzlichen Vorgaben zur maximalen Einsatzdauer einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG bestehen;
8. ob und wenn ja welche untergesetzlichen Vorgaben zur Beendigung eines Einsatzes einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG bestehen;

9. ob vor der Anwerbung einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG überprüft wird, ob diese Person bereits für eine andere Behörde auf Bundes- oder Länderebene als Vertrauensperson tätig ist oder war;
10. welche Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien die Entlohnung von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG regeln;
11. welche Finanzmittel für die Bezahlung von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den vergangenen fünf Jahren jeweils aufgewendet wurden;
12. wie die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG ausgeübt wird;
13. ob es zutrifft, dass bei gerichtlichen Vernehmungen in der Regel nur die Person, die mit der Führung der Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG beauftragt ist, vernommen wird und wie sie diese Praxis bewertet.

23.9.2024

Hildenbrand, Cataltepe, Häffner, Lede Abal,
Schwarz, Seimer, Sperling, Tuncer GRÜNE

Begründung

Die Bundesregierung will den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern gesetzlich schärfen. Einen entsprechenden Gesetzentwurf („Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation“) hat das Bundeskabinett im März 2024 beschlossen. Mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren sollen mit diesem Antrag Informationen zum Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Polizei Baden-Württemberg eingeholt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 Nr. IM3-0141.5-464/152/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien den Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 Polizeigesetz (PolG) regeln;*

Zu 1.:

Ergänzend zur materiell-rechtlichen Regelung in § 49 Absatz 2 Nummer 5 des Polizeigesetzes (PolG) wird der präventivpolizeiliche Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Verwaltungsvorschrift über den Einsatz und die Führung von Vertrauenspersonen und die Inanspruchnahme von Informanten (VwV VP und Informanten, VS-NfD) geregelt.

2. *wie viele Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den vergangenen fünf Jahren jeweils eingesetzt wurden;*
3. *wie viele der Einsätze einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den vergangenen fünf Jahren jeweils gerichtlich angeordnet wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Erst- und Verlängerungsanordnungen);*

Zu 2. und 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum 2019 bis 2023 gab es folgende Anzahl präventivpolizeilicher Einsätze von Vertrauenspersonen:

- 2019: vier Einsätze
- 2020: fünf Einsätze
- 2021: 18 Einsätze; davon zwei Einsätze mit gerichtlicher Anordnung
- 2022: elf Einsätze; davon keiner mit gerichtlicher Anordnung
- 2023: sieben Einsätze; davon keiner mit gerichtlicher Anordnung

Nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 PolG bedarf es der gerichtlichen Anordnung nur beim Einsatz von Vertrauenspersonen, welcher sich gegen eine bestimmte Person richtet oder bei dem die Vertrauensperson eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist. Hiervon kann nach § 49 Absatz 4 Satz 4 PolG bei Gefahr im Verzug abgewichen werden. Vor der Neufassung des PolG im Jahr 2021 gab es für den präventivpolizeilichen Einsatz von Vertrauenspersonen, auch in den vorgenannten Konstellationen, keinen Richtervorbehalt.

Die Anzahl der präventivpolizeilichen Einsätze von Vertrauenspersonen wird im Rahmen der Berichtspflicht nach § 90 PolG gegenüber dem Landtag gemeldet.

4. *ob und wenn ja welche untergesetzlichen Ausschlusskriterien für den Einsatz als Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG gelten;*

Zu 4.:

Die Kriterien für die Auswahl und Überprüfung von Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG ergeben sich aus der VwV VP und Informanten (VS-NfD). Nähere Ausführungen zu diesen Kriterien können aufgrund des Geheimhaltungsgrads nicht gemacht werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit dem Staatswohl, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass hier dem Schutz des Staatswohls Vorrang einzuräumen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung von Strukturen der Organisierten Kriminalität oder Politisch Motivierten Kriminalität setzt voraus, dass Ermittlungsverfahren in diesem Bereich verdeckt geführt werden können. Da die in Rede stehende Verwaltungsvorschrift Verfahrensweisen der Strafverfolgungsbehörden in diesem sensiblen Bereich zum Inhalt hat, ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung geeignet, den Erfolg solcher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafverfolgung zu gefährden. Das Risiko des Bekanntwerdens solcher Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden, sodass eine Beantwortung auch bei einer Einstufung als Verschluss-sache nicht möglich ist.

5. *ob und wenn ja welche untergesetzlichen Regelungen zur Verleitung bzw. Provokation eines Beschuldigten zu einer Straftat durch eine Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG bestehen;*

Zu 5.:

Der Einsatz von Vertrauenspersonen gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG ist auf die präventivpolizeiliche Verhinderung von Straftaten bzw. Abwehr von Gefahren ausgerichtet und gerade nicht auf die Verleitung bzw. Provokation Dritter zur Begehung einer Straftat.

6. *ob und wenn ja welche untergesetzlichen Vorgaben für das Eindringen einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter bestehen;*

Zu 6.:

In § 49 Absatz 8 PolG sind der Einsatz einer Vertrauensperson im Kernbereich privater Lebensgestaltung, die Umstände für eine Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie Dokumentations- und Löschpflichten geregelt. Weitergehende Vorgaben hierzu bestehen nicht.

7. *ob und wenn ja welche untergesetzlichen Vorgaben zur maximalen Einsatzdauer einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG bestehen;*

Zu 7.:

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang die tatsächliche Einsatzdauer im Einzelfall (richterlich) angeordneter Einsätze von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG von der reinen Zusammenarbeitszeit seit Registrierung der (Vertrauens-)Person durch die Polizei Baden-Württemberg.

§ 49 Absatz 6 Satz 3 PolG sieht vor, dass der tatsächliche Einsatz bzw. die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen ist. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist nach § 49 Absatz 6 Satz 4 PolG zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen.

Darüber hinaus enthält die VwV VP und Informanten (VS-NfD) nähere Ausführungen, welche aufgrund des Geheimhaltungsgrads, wie unter Ziffer 4 erläutert, nicht dargestellt werden können.

8. *ob und wenn ja welche untergesetzlichen Vorgaben zur Beendigung eines Einsatzes einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG bestehen;*

9. *ob vor der Anwerbung einer Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG überprüft wird, ob diese Person bereits für eine andere Behörde auf Bundes- oder Länderebene als Vertrauensperson tätig ist oder war;*

Zu 8. und 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 8 und 9 gemeinsam beantwortet. Die VwV VP und Informanten (VS-NfD) enthält nähere Ausführungen zur Beendigung eines Einsatzes und zur Überprüfung einer Vertrauensperson vor deren Anwerbung, welche aufgrund des Geheimhaltungsgrads, wie unter Ziffer 4 erläutert, nicht dargestellt werden können.

10. welche Dienstanweisungen, Erlasse oder Richtlinien die Entlohnung von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG regeln;

11. welche Finanzmittel für die Bezahlung von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG in den vergangenen fünf Jahren jeweils aufgewendet wurden;

Zu 10. und 11.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 10 und 11 gemeinsam beantwortet. Die Gewährung von materiellen Zuwendungen oder immateriellen Vorteilen an Vertrauenspersonen wird in der VwV VP und Informanten (VS-NfD) sowie maßgeblich in der Führungs- und Einsatzanordnung Taktische Gelder und Belohnungen des Innenministeriums Baden-Württemberg –Landespolizeipräsidium– (FEA Taktische Gelder und Belohnungen) (VS-NfD) geregelt. Nähere Ausführungen können aufgrund des Geheimhaltungsgrads, wie unter Ziffer 4 erläutert, nicht gemacht werden. Die Informationen zu Geldzuwendungen und sonstigen Vergünstigungen in den vergangenen fünf Jahren unterliegen ebenfalls dem Geheimhaltungsgrad.

12. wie die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG ausgeübt wird;

Zu 12.:

Grundsätzlich unterliegt die Führung und der Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG aufgrund des damit verbundenen Grundrechtseingriffs einer besonderen Aufsichtspflicht seitens der unmittelbaren Vorgesetzten. Weitere Regelungen ergeben sich aus der VwV VP und Informanten (VS-NfD) sowie den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Verhältnis zwischen der Vertrauensperson und der VP-Führerin bzw. dem VP-Führer, der Aktenführung sowie dem Einsatz finanzieller Mittel.

Zudem besteht gemäß § 90 PolG die zweijährliche Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag, deren Ergebnis öffentlich zugänglich zu machen ist.

13. ob es zutrifft, dass bei gerichtlichen Vernehmungen in der Regel nur die Person, die mit der Führung der Vertrauensperson nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG beauftragt ist, vernommen wird und wie sie diese Praxis bewertet.

Zu 13.:

Der präventivpolizeiliche Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 PolG mündet selten in einer gerichtlichen Befassung respektive Hauptverhandlung, da Ziel eines solchen Einsatzes originär die Gefahrenabwehr bzw. vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und gerade nicht die Strafverfolgung ist.

Sollte eine Vernehmung im Einzelfall erforderlich werden, tritt aufgrund der Zusage der Geheimhaltung der Vertrauensperson in analoger Verfahrensweise zu einem strafprozessualen Einsatz von Vertrauenspersonen regelmäßig die bzw. der mit der Führung der Vertrauensperson im Einzelfall beauftragte Polizeivollzugsbeamtin bzw. Polizeivollzugsbeamte als Zeuge vor Gericht auf. Da hierbei eigene Wahrnehmungen der Polizeivollzugsbeamtin bzw. des Polizeivollzugsbeamten mitgeteilt werden, stellt dies keinen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz aus § 250 der Strafprozessordnung (StPO) dar. Gleichwohl kann das Gericht in diesen Fällen keinen eigenen Eindruck von der unmittelbaren Beweisperson gewinnen, was im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen